



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Siebte Tagung

Genf, 6. bis 8. Mai 1981

"STATISTISCHE" DOKUMENTE, DIE JÄHRLICH DEM RAT VORGELEGT WERDEN

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

Einführung

1. Auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung hat der Beratende Ausschuss den Verwaltungs- und Rechtsausschuss gebeten "festzustellen, wie die Arbeit bei der Vorbereitung der statistischen Dokumente (Dokumente C/XIV/5, 6 und 7) vereinfacht und für die nationalen Behörden, die die notwendigen Informationen zu liefern haben, erleichtert werden könne" (siehe Dokument CC/XXII/6 Absatz 13). Diese drei genannten Dokumente werden dem Rat jährlich zu seiner ordentlichen Tagung vorgelegt. Ihr Inhalt und Aufbau sind nachstehend kurz beschrieben.

Liste der schutzfähigen Arten

2. Die Liste der schutzfähigen Arten (in der der vierzehnten ordentlichen Rats-tagung vorgelegten Fassung als "Liste der Arten, auf die das Übereinkommen angewendet wird" bezeichnet) besteht aus einer Tabelle, die eine Aufzählung der taxonomischen Einheiten (Familien, Gattungen, Arten und dergleichen), die wenigstens in einem Verbandsstaat geschützt sind, enthält und für jede taxonomische Einheit auch die landesüblichen Bezeichnungen in Deutsch, Englisch und Französisch auf-führt sowie Hinweise über den Schutz in den verschiedenen Verbandsstaaten gibt. Streng genommen handelt es sich somit nicht um ein "statistisches" Dokument.

3. Jedes Jahr wird diese Aufstellung auf den neuesten Stand gebracht. Die Verbandsstaaten tragen hierzu durch eine Überprüfung der sie betreffenden Angaben und gegebenenfalls auch durch Mitkontrolle der botanischen Bezeichnungen und der landesüblichen Namen bei. Das Verbandsbüro verfügt neuerdings über eine Textbearbeitungsanlage und ist zur Zeit damit befasst, die Liste der schutzfähigen Arten in diese Anlage einzugeben. Die von der Liste erfassten Staaten (die gegenwärtigen Verbandsstaaten und die Signatarstaaten des Revidierten Wortlauts des Übereinkommens von 1978) müssten die Liste, sobald sie in die Anlage eingegeben ist, genau überprüfen. Wird die Liste sodann später auf den neuesten Stand gebracht, so wird die Aufgabe der Verbandsstaaten verhältnismässig einfach sein und nur in einer Mitprüfung der jeweiligen Änderungen bestehen, die das Verbandsbüro in geeigneter Form sichtbar machen wird.

4. Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die Aufgabe der Staaten und im übrigen auch die des Verbandsbüros verhältnismässig leicht sein wird, sobald die Übertragung in die Textbearbeitungsanlage einmal abgeschlossen ist. Zusätzliche Massnahmen sind somit nicht erforderlich.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

5. Hier handelt es sich um ein Dokument, das in Form einer Tabelle Angaben über die von den Verbandsstaaten abgegebenen Angebote für eine Zusammenarbeit, über die bereits verwirklichten oder kurz vor der Verwirklichung stehenden Fälle einer Zusammenarbeit zwischen den Verbandsstaaten und, um vollständig zu sein, über die Fälle enthält, in denen ein Verbandsstaat die betreffende Art zwar schützt, sich aber an dem Zusammenarbeitssystem nicht beteiligt. Auch hier handelt es sich nicht um ein "statistisches" Dokument im Wortsinne.

6. Die Ausführungen unter 3 und 4 gelten auch für dieses Dokument.

Statistiken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung

7. Das einschlägige Dokument setzt sich aus Tabellen zusammen, die im wesentlichen für jeden Staat und für jede Art wiedergeben:

- (i) die Anzahl der von einem anderen Staat erbetenen Prüfungsberichte;
- (ii) die Anzahl der zurückgenommenen Anträge auf Übersendung von Prüfungsberichten;
- (iii) die Anzahl der eingegangenen Prüfungsberichte.

Diese Angaben werden für eine Periode gemacht, die vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres läuft; es werden daneben auch die Gesamtzahlen bis zum Ende des Berichtszeitraums angegeben.

8. Zur Vorbereitung der Aufstellung dieses Dokuments hat das Verbandsbüro bisher an jeden Verbandsstaat im Verlauf des jeweiligen Monats Juli Formulare übersandt, in die dieser Staat die ihn betreffenden statistischen Angaben über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Zusammenarbeit eintragen musste. Es wurde von ihm somit erwartet, zwei verschiedene Arten von Angaben zu machen, damit das Verbandsbüro die nötigen Gegenprüfungen vornehmen und die Staaten gegebenenfalls bitten könnte, die von ihm zunächst übermittelten Angaben zu berichtigen. Muster dieser beiden Formulare sind diesem Dokument als Anlagen I und II beigelegt.

9. Selbstverständlich verursacht diese Art einer Aufstellung der statistischen Angaben über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung erhebliche Arbeit sowohl für die Staaten als auch für das Verbandsbüro, und es ist aus diesem Grunde vorgeschlagen worden, die Arbeit dadurch zu vermindern, dass die Staaten nur um statistische Angaben über ihre eigenen Tätigkeiten als Prüfungsstaaten gebeten werden, mit anderen Worten, die Staaten würden nur gebeten werden, Formblatt 2 auszufüllen.

10. Natürlich ist das vorgeschlagene vereinfachte Verfahren praktisch durchführbar. Immerhin sollte doch gesagt werden, dass die Abgabe von zwei Arten statistischer Angaben die folgenden Vorteile bietet:

- (i) Sie ermöglicht es, die von jedem Verbandsstaat übermittelten Angaben zu überprüfen und Fehler auszumerzen, die möglicherweise zu schwerwiegenden Fehleinschätzungen führen. Typische Fehler haben bisher darin bestanden, dass bloss Zwischenberichte als abschliessende Berichte mitgezählt wurden oder dass Berichte in den statistischen Angaben enthalten waren, die nicht während des Berichtszeitraums, sondern vor dessen Beginn oder nach dessen Ablauf übermittelt worden waren. Die Ausmerzung der aufgetretenen Fehler gestattet es im Folgejahr, die neuen statistischen Angaben auf eine richtige Grundlage zu stützen, und es ist zu befürchten, dass bei Annahme des vorgeschlagenen Verfahrens die Arbeitsbelastung für die Staaten anwachsen würde statt sich zu verringern, da die Staaten bei der Aufstellung von statistischen Angaben für einen gegebenen Berichtszeitraum nach der Ursache von früher begangenen Fehlern forschen müssten.

(ii) Sie ermöglicht es, abschliessende, wenn auch nicht absolut zuverlässige statistische Angaben für einen Staat aufzustellen, der selbst aus diesem oder jenem Grund hierzu ausnahmsweise nicht in der Lage ist.

11. Auf der anderen Seite hätte das vorgeschlagene Verfahren zur Folge, dass die Vorlage statistischer Angaben einseitig die Staaten belasten würde, die die Prüfung für die anderen Staaten durchführen; gegenwärtig sind dies Deutschland (Bundesrepublik), Dänemark, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich. Es sind dies aber gerade die Staaten, die auf grössere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der statistischen Angaben stossen, etwa wegen des grossen Umfangs ihres Anteils an der Zusammenarbeit (im Fall von Chrysantheme nimmt das Vereinigte Königreich jährlich ungefähr 250 Anträge auf Übermittlung von Prüfungsberichten entgegen und übermittelt hiervon die gleiche Zahl) oder mangels Personals oder verfügbarer Arbeitskräfte während der Zeit des Jahres, in welcher die statistischen Angaben aufgestellt werden müssen, oder schliesslich auch, weil zwei getrennte Dienststellen sich in das Zusammenarbeitssystem teilen. Für die anderen Staaten wäre die Aufstellung der statistischen Angaben dagegen wesentlich leichter.

12. Das vorgeschlagene System hätte noch einen anderen Nachteil: wenn die gegenwärtige Wiedergabe der statistischen Angaben - für jeden Staat, der Prüfungsberichte anfordert oder erhält, wird eine einzige Tabelle aufgestellt - beibehalten wird (was sich deshalb empfiehlt, weil das System in dieser Form bereits während drei aufeinanderfolgender Berichtsperioden mit Erfolg verwendet worden ist), so müsste das Verbandsbüro die einzelnen Tabellen auf der Grundlage von Angaben aufstellen, die von den die Prüfung durchführenden Staaten gemacht werden. Sind aber die Angaben auch nur eines dieser prüfenden Staaten fehlerhaft, so würde dies notwendigerweise Folgen für mehrere Tabellen haben und das Gesamtwerk könnte hierdurch in einem Umfang irreführend werden, dass sein Wert in Frage gestellt wäre.

13. Aus den vorgenannten Gründen würde das Verbandsbüro es für besser halten, das bisher praktizierte Verfahren im Grundsatz beizubehalten, jedoch eine Änderung vorzunehmen, die die bisher aufgetretenen Schwierigkeiten zumindest reduzieren könnten.

14. Eine der Schwierigkeiten scheint darin zu bestehen, dass die bisherige Frist für die Zusammenstellung der statistischen Angaben zu kurz und ungünstig gewählt war. Die Frist betrug drei Monate und fiel in die Monate Juli, August und September. Dies sind für die Mehrzahl der bisherigen Mitgliedsstaaten Monate von mindestens durchschnittlicher Arbeitsbelastung, in die die Hauptferienzeit des Personals fällt. Das Verbandsbüro schlägt vor, künftig als Berichtszeitraum das bürgerliche Jahr zu wählen. In diesem Fall würden insgesamt neun Monate zur Verfügung stehen, in der die statistischen Angaben aufgestellt werden müssten. Es liess sich denken, dass diese Frist in zwei Perioden aufgeteilt werden könnte: eine Periode von zwei Monaten (Januar und Februar), innerhalb derer die Angaben erstmalig abgegeben werden müssten, und eine Frist von sieben Monaten, in denen das Verbandsbüro etwaige Widersprüche zwischen den Angaben der Verbandsstaaten aufdecken, sie den betreffenden Staaten mitteilen und sich im Kontakt mit diesen Staaten ohne Zeitdruck um eine Aufklärung bemühen könnte. In diese Frist von sieben Monaten würden normalerweise eine oder mehrere Tagungen von UPOV-Organen fallen, so dass die notwendige Aufklärung gegebenenfalls sogar im persönlichen Kontakt und ohne einen aufwendigen Schriftwechsel erfolgen könnte.

15. Bei Annahme dieses Vorschlags müsste in diesem Jahr eine Übergangsfrist von sechs Monaten eingeführt werden. Hierfür schlägt das Verbandsbüro die Frist vom 1. Juli 1980 bis zum 31. Dezember 1980 vor. Die statistischen Angaben, die sich auf diese Periode beziehen, sollten dem Rat zu seiner fünfzehnten ordentlichen Tagung im Oktober 1980 vorgelegt werden, und es ständen vom Abschluss der siebten Tagung des Beratenden Ausschusses an viereinhalb Monate für ihre Aufstellung zur Verfügung.

[Zwei Anlagen folgen]

STATISTICS ON THE EXCHANGE OF EXAMINATION REPORTS

FORM 1

PERIOD FROM JULY 1, 1979, TO JUNE 30, 1980

REPORTING STATE

First line: Number of Requests for Reports Made by Reporting State to Other States

Second line: Number of Requests Withdrawn

Third line: Number of Reports Received by Reporting State from Other States

Between July 1, 1979, and June 30, 1980

Species	Number of Applications*	Detail									Overall Number on June 30, 1980	
		B	CH	D	DK	F	NL	S	UK	Other (specify)		Total

ANNEX I/ANNEXE I/ANLAGE I

CAJ/VII/2

0029

* First line: for plant breeders' rights
 Second line: for inclusion in the National List (to be given only if the reports are for national listing purposes).

STATISTICS ON THE EXCHANGE OF EXAMINATION REPORTS

FORM 1

PERIOD FROM JULY 1, 1979, TO JUNE 30, 1980

REPORTING STATE

NETHERLANDS

Species	Number of Applications*	First line: Number of Requests for Reports Made by Reporting State to Other States Second line: Number of Requests Withdrawn Third line: Number of Reports Received by Reporting State from Other States Between July 1, 1979, and June 30, 1980										Overall Number on June 30, 1980	
		Detail									Other (specify)		Total
		B	CH	D	DK	F	NL	S	UK				
Chrysanthemum morifolium Ram.	53								53			53	249
									6			6	28
									66			66	145
Secale cereale L.	0			3								3	10
	3			0								0	4
				1								1	4

The information given on this form will be used for drafting the final document to be submitted to the Council.

Completing the form as done in the above example would mean the following:

During the period of reference (July 1, 1979, to June 30, 1980), the Netherlands received 53 (valid) applications for protection in respect of chrysanthemum varieties. The purpose of stating the number of applications is to give an indication as to the extent of cooperation in examination. The Netherlands requested 53 reports from the United Kingdom, withdrew 6 requests (which may be earlier requests than the 53 made during the period of reference) and received 66 reports.

In total, as from the beginning of cooperation in examination, the Netherlands requested 249 reports, withdrew 28 requests and received 145 reports. It is possible for the reporting office to check the data on the basis of the overall numbers given in the last two columns since:

number of requests - [number of withdrawn requests + number of reports received] = number of requests pending

* First line: for plant breeders' rights
Second line: for inclusion in the National List (to be given only if the reports are for national listing purposes).

STATISTICS ON THE EXCHANGE OF EXAMINATION REPORTS

FORM 2

PERIOD FROM JULY 1, 1979, TO JUNE 30, 1980

REPORTING STATE

Species :	First Line: Number of Requests for Reports Made by Other States to Reporting State Second Line: Number of Requests for Reports Withdrawn Third Line: Number of Reports Transmitted to Other States by Reporting State Between July 1, 1979, and June 30, 1980										Overall Number on June 30, 1980	
	B	CH	D	DK	F	Detail NL	S	UK	Other (specify)	Total		

ANNEX II/ANNEXE II/ANLAGE II

CAJ/VII/2

0031

STATISTICS ON THE EXCHANGE OF EXAMINATION REPORTS

FORM 2

PERIOD FROM JULY 1, 1979, TO JUNE 30, 1980

REPORTING STATE

United Kingdom

Species	<i>First Line: Number of Requests for Reports Made by Other States to Reporting State</i> <i>Second Line: Number of Requests for Reports Withdrawn</i> <i>Third Line: Number of Reports Transmitted to Other States by Reporting State</i> <i>Between July 1, 1979, and June 30, 1980</i>										Overall Number on June 30, 1980
	B	CH	D	DK	Detail		S	UK	Other (specify)	Total	
Chrysanthemum morifolium Ram.			54	28	17	53				152	423
			4	1	0	6				11	33
			0	3	0	66				69	188
Apple										0	7
										0	0
										0	3

The purpose of this form is to enable the Office of the Union to check whether the statistical data received from different sources correspond.

In the present example, the United Kingdom states that, during the period of reference and with respect to Chrysanthemum, it received 53 requests of reports from the Netherlands, the Netherlands withdrew 6 requests made to the United Kingdom and that it transmitted 66 reports to the Netherlands. These data correspond to those given by the Netherlands on example form 1.

Note: The rules hereunder should be followed:

- (i) "Request for a report" shall mean any enquiry with another authority which normally leads to the transmission of the report, either immediately or after completion of the examination. Shall not count as a request the mere enquiry whether the variety is under examination, or a report already drawn up and available, if the answer to such enquiry is negative and the variety is not examined as a result of such enquiry.
- (ii) "Withdrawn request" shall mean any ending of the procedure before the final report is transmitted, whether one or several interim reports have been transmitted or not.
- (iii) "Transmitted or received report" shall mean the final report only.
- (iv) The date of request of a report, of withdrawal of a request and of transmittal of a report shall be the date of the letter in which the request or withdrawal is made or with which the report is transmitted (and not the date at which the letter is received by the other party).

[End of document/
Fin du document/
Ende des Dokuments]